



Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L. 353/2003 (conv. in L. 27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano TaxePercue

Verbraucher telegramm

Bank muss Rentner Gelder rückerstatten Seite 5	Kaufe von Europa: Verbraucher:innen organisieren sich Seite 6	Strom- und Gasverträge am Telefon Seite 5	FWU Life Insurance Lux: Wie geht es weiter? Seite 6
--	---	---	---

Wohnen, Bauen & Energie

Ende des geschützten Energiemarktes -

Wo bleiben die Vorteile für die Verbraucher:innen?

**Einkommensgrenzen Sozialboni aufgestockt
Wechsel in den graduellen Schutz möglich
Ein Blick auf die Tarifentwicklungen**

Im letzten Jahr lief der sogenannte „geschützte“ Energiemarkt aus. Nur eine kleine Anzahl von Familien bezieht noch den vom staatlichen Regulierer ARERA festgelegten Tarif für „schutzbedürftige“ Kunden. Alle anderen ... und hier wird es kompliziert.



Strommarkt und Tarifarten

Die Kunden am Strommarkt beziehen entweder:

- den Tarif für Schutzbedürftige (Personen über 75 Jahre, Empfänger eines Energie-Sozialbonus oder Empfänger von Leistungen gemäß Gesetz 104/1992). Wer die Voraussetzungen für den Markt erst in 2025 erfüllt, dann diesen Tarif aktivieren (z.B. wer heuer 75 Jahre alt wird). Schutzbedürftige könnten auch einen Tarif am freien Markt wählen, aber es zahlt sich kaum aus.
- den von ihnen gewählten Tarif am freien Markt. Man kann zu jedem Anbieter im freien Markt wechseln.
- den Tarif des „graduellen Schutzes“ (STG): dies sind jene, die bis zum Auslaufen des geschützten Marktes keinen Anbieter am freien Markt gewählt hatten und nicht zu den schutzbedürftigen Kunden gehören. Diese Kunden sind automatisch zum Anbieter Enel gewechselt worden, welcher unter anderem die Ausschreibung für die Zone Trentino-Südtirol gewonnen hat. Dieser Tarif ist mit **einer einzigen Ausnahme** (siehe S. 2) nicht aktivierbar, man kann aus diesem Tarif nur herauswechseln.

Tarifübersicht und -Entwicklung

Strom: Tarif-Art	September 2024	März 2025	Teuerung
Schutzbedürftige	651,13 €	867,22 €	+ 33%
Gradueller Schutz (STG)	558,30 €	745,20 €	+ 33%
Freier Markt (bestes Angebot)	712,71 € (Alperia)	796,33 € (Italiangas)	+ 12%

Tarifschätzungen laut Portale Offerte im September 2024/März 2025 für 12 Monate Haushaltskunde ansässig in Bozen, 3 kW, 2.700 kWh
Tarif STG von VZS aufgrund Angaben ARERA berechnet; Tarif für den jeweiligen Monat auf 1 Jahr hochgerechnet, keine 12-Monats-Projektion



Gasmarkt und Tarifarten

Die Kunden am Gasmarkt beziehen entweder:

- den Tarif für Schutzbedürftige (Personen über 75 Jahre, Empfänger eines Energie-Sozialbonus oder Empfänger von Leistungen gemäß Gesetz 104/1992).

- den von ihnen gewählten Tarif am freien Markt
- den Tarif „Placet in deroga“ jenes Anbieters, der sie im geschützten Markt versorgt hatte (dies betrifft also jene Kunden, die nie den Anbieter gewechselt haben, und nicht schutzbedürftig sind). Dieser Tarif soll voraussichtlich bis Ende 2025 beziehbar sein.

Tarifübersicht und -Entwicklung

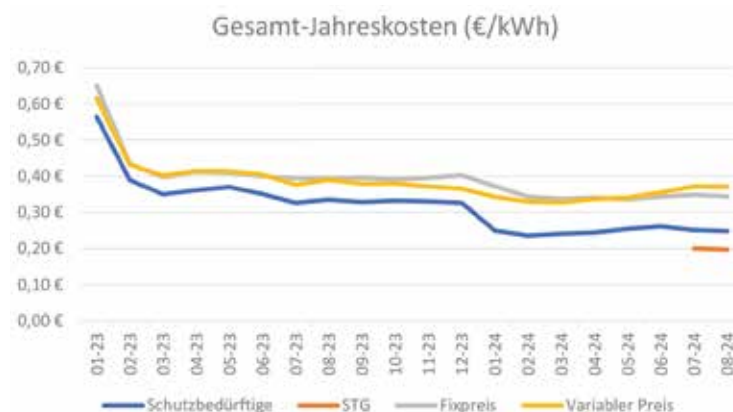
Gas-Tarif	September 2024	März 2025	Teuerung
Schutzbedürftige	1.657,47 €	1.802,65 €	+ 9%
Placet in deroga Alperia	1.733,96 €	1.884,18 €	+ 9%
Placet in deroga Selgas	1.909,70 €	2.045,92 €	+ 7%
Freier Markt (bestes Angebot)	1.652,67 € (Gala)	1.773,14 € (Gala)	+ 7%

Tarifschätzungen laut Portale Offerte im September 2024/März 2025 für 12 Monate Haushaltskunde ansässig in Bozen, Gas für Heizung-Warmwasser-Kochen, Verbrauch: 1.400 sm

Möglichkeit für schutzbedürftige Kunden: Wechsel zum Tarif STG

Preisindikator der von den Endkunden gewählten Angebote

Gesamt-Jahreskosten laut Portale Offerte



Die Gesamtkosten beinhalten die Kosten für Energie, die Transport- und Systemkosten sowie die Steuern.

Quelle: Ausarbeitung Arera aufgrund Daten des Integrierten Informationssystems

Wie die obige Grafik zeigt, ist der im Juli 2024 eingeführte Tarif „STG“ (orange Linie) günstiger als alle anderen Tarifarten; insbesondere ist er um ca. 14% günstiger als der Tarif für Schutzbedürftige.

Die **schutzbedürftigen Kunden** haben **bis zum 30. Juni 2025** die Möglichkeit, vom Tarif für Schutzbedürftige in den Tarif des graduellen Schutzes (STG) zu wechseln. Dieser Wechsel muss beim für die Zone zuständigen STG-Anbieter beantragt werden. Für Südtirol ist das Enel; auf der Webseite schreibt Enel:

Um STG in den von Enel Energia versorgten Gebieten zu beantragen, können Sie

- zum nächsten Spazio Enel Geschäft gehen;
- die gebührenfreie Nummer 800900860 anrufen.
- die Formulare von der Webseite <https://www.enel.it/it/supporto/avvisi/servizi-tutele-graduali-clienti-domestici-vulnerabili> herunterladen und zurück-schicken.

Der Tarif für des graduellen Schutzes bleibt in seiner aktuellen Form voraussichtlich bis März 2027 in Kraft.

Sozialbonus für Strom und Gas

Im März hat der Staat eine Ausweitung der Sozialboni beschlossen. Nunmehr haben Familien mit einem ISEE-Wert bis 25.000 Euro (das eigentliche Einkommen ist in den allermeisten Fällen höher) Anrecht auf die Auszahlungen.

Bis zur Erhöhung waren für 2025 für den **Strom** folgende Summen vorgesehen:

Haushalt	Gesamter Bonus 2025 €/Jahr/POD: ISEE < 9.530
1-2 Familien-mitglieder	167,90 €
3-4 Familien-mitglieder	219,00 €
> 4 Familien-mitglieder	240,90 €

Für den Sozialbonus **Gas** waren im ersten Trimester 2025 folgende Beträge vorgesehen (die Beträge ändern sich je nach Trimester):

Haushalt	Klimazone E	Klimazone F
Familie mit bis zu 4 Mitgliedern, Heizung, Warmwasser und Kochen	91,80 €	87,30 €
Familie mit mehr als 4 Mitgliedern, Heizung, Warmwasser und Kochen	85,50 €	81,90 €

Quelle: ARERA

Durch das sogenannte „**decreto bollette**“ (zu deutsch: Dekret für Energie-Rechnungen) sollen für jede Familie mit einem ISEE-Wert unter 25.000 Euro noch einmal 200 Euro dazukommen. Bisher sind keine genaueren Details bekannt.

Neue Begünstigte: ISEE-Erklärung schnellstmöglich einreichen

Wer die DSU – Dichiarazione Sostitutiva Unica über den ISEE-Wert bereits eingereicht hat (dies kann über ein Patronat oder online über die Webseite des INPS passieren – dort kann man auch eine Simulationsberechnung machen), dem werden die höheren Summen automatisch auf den Rechnungen gutgeschrieben.

Neue Begünstigte sollten sich schnellstmöglich um die Erklärung bemühen, da so der automatische Vorgang für die Gutschrift des Bonus auf der Rechnung angestoßen wird.

Neben dieser Einreichung sind keine weiteren Vorgänge notwendig. Von der Einreichung bis zur ersten Ausschüttung vergehen im Normalfall mehrere Wochen.

Preisentwicklung am Strommarkt

Wie die Grafik unten zeigt, gibt es seit dem Ende des geschützten Marktes kaum mehr Tarife, die günstiger sind als der Tarif für Schutzbedürftige (ausgenommen der Tarif STG, aber dieser ist – wie oben beschrieben – nur sehr begrenzt und nicht für alle aktivierbar).

Im Februar 2025 verzeichnete die Aufsichtsbehörde, dass 2% der angebotenen Tarife günstiger sind als der Tarif für Schutzbedürftige, mit einer Höchsteinsparung von 12,8%. Zum Vergleich: im Dezember 2021 waren fast 70% der Angebote günstiger als der staatliche Tarif, mit einer maximal möglichen Einsparung von 42,6%.

Wo bleiben die Vorteile für die Verbraucher:innen?

Der Übergang vom staatlichen Tarif zum vollkommen freien Energiemarkt hat für die Verbraucher:innen im Moment vor allem eine gesteigerte Komplexität mit sich gebracht. Auf der wirtschaftlichen Seite kann das neue Modell jedenfalls bis dato überhaupt nicht punkten. Obschon wir weit weg sind von den Spitzenpreisen der Energiekrise der vergangenen Jahre, scheint dieser liberalisierte Energiemarkt im Moment vor allem den Unternehmen (in Form von Millionen wenn nicht gar Milliarden-Gewinnen), und nicht den Konsument:innen, Vorteile zu bringen.

Unlauteres Marketing und einseitige Vertragsänderungen

Immer wieder berichten uns Verbraucher:innen über unlautere Werbeanrufe, mit denen man sie zu neuen

Energieverträgen überreden wollte. Zwar gelten seit Anfang Jänner 2025 neue, strengere Regeln für das Marketing im Energiesektor (siehe S. 5), aber es bleibt abzuwarten, ob diese tatsächlich Wirkung zeigen.

Weitere Schwierigkeiten bereitet Verbraucher:innen das Recht der Unternehmen, die Verträge einseitig abzuändern. An sich wäre der Ablauf genau genormt und sähe auch Schutzmaßnahmen für die Konsument:innen vor – der Beratungsalltag zeigt leider häufig, dass diese nicht immer eingehalten werden.

Was also tun?

Konsumenten und Konsumentinnen können zum für sie passenden, günstigsten Anbieter wechseln. Daneben helfen einfache Stromspartipps (Tipps siehe S. 5) dabei, die Rechnungen niedrig zu halten. Und wer Anrecht darauf hat, sollte unbedingt die Isee-Erklärung für den Sozialbonus einreichen.

Daneben braucht der Markt aber auch einschneidende, strukturelle Reformen durch den staatlichen Gesetzgeber – so müssten zum Beispiel die Komponenten des Energietarifs wesentlich vereinfacht werden. Im Optimalfall blieben von den aktuell über 15 Komponenten nur mehr die Energiekomponente und die Mehrwertsteuer übrig – das würde Energiesparen auch viel attraktiver machen, da man jedes eingesparte Kilowatt bzw. jeden gesparten Kubikzentimeter sofort auf der Rechnung bemerken würde.

Auch die Einkommensgrenzen für die Sozial-Boni müssten dauerhaft erhöht werden; das stetige Nachbessern im Bedarfsfall nimmt den betroffenen Familien jegliche Planungssicherheit.

Last but not least stellt sich die Frage, ob ein Markt mit so absurd vielen Angeboten – die Caritas Rom hat ausgerechnet, dass es über 13.200 mögliche verschiedene Verträge für einen Haushalt gibt – überhaupt ein Markt sein kann, der Konsumenten als Vertragspartner auf Augenhöhe ansieht.

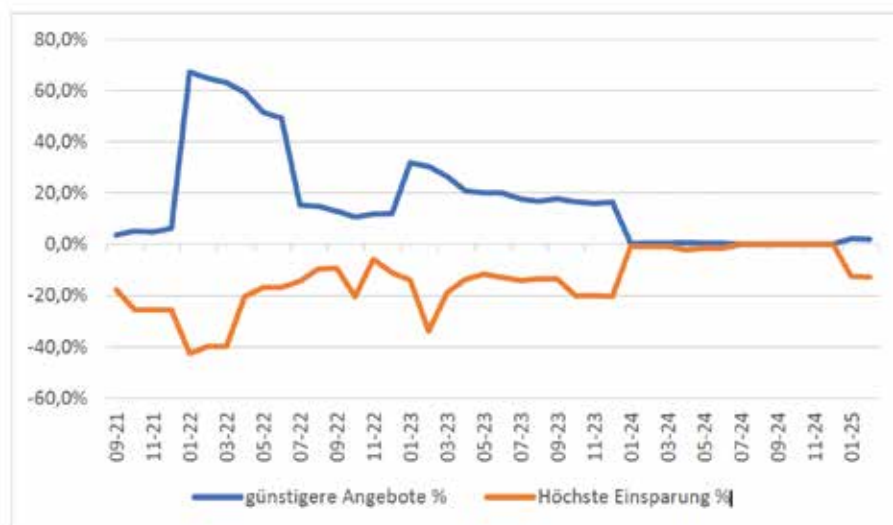
Weiterführende Informationen benötigt?

Die Verbraucherzentrale Südtirol bietet im Rahmen des Projekts „Grünes Licht“ Vorträge an, die dank der öffentlichen Finanzierung kostenfrei für die Organisatoren sind.

Bei Interesse einfach eine Mail an info@verbraucherzentrale.it schicken.

Für konkrete Beratungsanfragen steht der Beratungsdienst der VZS zur Verfügung.

Angebote auf dem PortaleOfferte, die günstiger sind als der geschützte Tarif
Haushaltskunde wohnhaft in Mailand - 3 kW - 2.700 kWh - variable Tarife



Erarbeitet von Arera aufgrund der im PortaleOfferte veröffentlichten Daten / Quelle: Arera



Wohnen, Bauen & Energie

Steuerabzüge und Landesförderungen für Sanierungsmaßnahmen

Die wichtigsten Neuerungen im Kurzüberblick

Seit dem 1. Januar gelten neue Regelungen für Steuerabzüge und Landesförderungen im Bereich der Sanierungsmaßnahmen. Die VZS gibt einen ersten kurzen Überblick über die aktuelle Situation.

Die gravierendste Änderung bei den Steuerabzügen für Sanierungs-, Instandhaltungs- und Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnungen und Wohngebäuden betrifft jene Immobilien, **die nicht als Hauptwohnung genutzt werden**. Für diese wurde der Steuerabzug **auf 36% herabgesetzt**. Aber auch für die Hauptwohnungen gibt es eine einschneidende Änderung, und zwar können künftig **nur mehr Eigentümer oder Inhaber von dinglichen Rechten (Wohnrecht, Fruchtgenussrecht, usw.)** den Steuerabzug im Ausmaß von 50% mit einer Obergrenze der Ausgaben von 96.000 Euro in Anspruch nehmen.

Unverändert bleibt hingegen der Steuerabzug für den Abbau architektonischer Barrieren (75%) sowie der Steuerabzug für Möbel und Elektrogeräte. Letzterer kann in einem Ausmaß von 50% bis zu einer Höchstausgabe von 5.000 Euro in Anspruch genommen werden.

Weitere Einschränkungen gibt es auch in Bezug auf den Steuerabzug für energetische Sanierungsmaßnahmen. Dieser wurde nun für alle Maßnahmen auf 50% bzw. 36% beschränkt. **Auch hier kann der**

Steuerabzug im Ausmaß von 50% für die Hauptwohnungen nur in Anspruch genommen werden, sofern der Steuerabzug vom Eigentümer oder Inhaber von dinglichen Rechten (Wohnrecht, Fruchtgenussrecht, usw.) genutzt wird. In allen anderen Fällen beträgt er 36%. Zudem wurde der Steuerabzug für den Einbau von Heizanlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, gestrichen.

Auch der Superbonus blieb von den Änderungen nicht verschont: Anrecht darauf haben nur Kondominien, die innerhalb 15. Oktober 2024 bereits gewisse Entscheidungen getroffen hatten.

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft jene Personen, deren **Gesamteinkommen über 75.000 Euro liegt. Diese erhalten künftig weniger Steuerabzüge**. Wie stark diese Kürzungen ausfallen, hängt vom Einkommen und der Anzahl der Kinder im Haushalt ab.

Erfreulich ist die Ankündigung einer neuen Förderung für den Austausch von alten elektrischen Haushaltsgeräten. **Für den Austausch alter elektrischer Haushaltsgeräte wurde vom Staat für 2025 eine Förderung von 30% vorgesehen – mit einem Maximum von 100 Euro pro Gerät.** Die Förderung gilt für maximal ein Gerät pro Haushalt.

In den Geschäftstellen und hier ist der **aktualisierte Steuerleitfaden** der VZS verfügbar: <https://www.consumer.bz.it/de/steuerleitfaden> verfügbar.

Brief an die Mitglieder

Einladung zur Mitglieder-Versammlung am Donnerstag, den 24.04.2025 um 15.00 Uhr in erster und am **28.04.2025 um 15.00 Uhr in 2. Einberufung im Kolpinghaus Bozen (Kolpingstr. 3).**

Die Mitglieder der VZS sind herzlich zu oben genannter Mitgliederversammlung eingeladen, wobei folgende Tagesordnung vom Vorstand vorgeschlagen wird:

1. Protokoll
2. Bericht über das abgelaufene Jahr
3. Jahresabrechnung und Bilanz 2024
4. Bericht der Rechnungsprüfer und diesbezügliche Beschlüsse
5. Haushaltsvoranschlag und Arbeitsprogramm 2025 – Beschlussfassung
6. Wahl des/r Vorsitzenden
7. Wahl des/r Stellvertreters/in
8. Wahl der übrigen 3 Vorstandsmitglieder
9. Wahl des Rechnungsprüfers/Kontrollorgans und des Schiedsgerichts
10. Mitgliedsbeitrag
11. Allfälliges

Mit kollegialen Grüßen
Agostino Accarrino, Vorsitzender

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind all jene Mitglieder berechtigt, die den laufenden Beitrag regulär beglichen haben.



Konsumentenrecht & Werbung

Verbraucherzentrale Südtirol stellt Jahresbericht vor Verbraucherschutz 2024: Von Alltagssorgen bis Makrotrends

Im Jahr 2024 war der Verbraucheralltag von vielen kleinen Alltagssorgen, aber auch von größeren und finanziell belastenden Herausforderungen geprägt. Mit über 7.000 Beratungsfällen, mehr als 48.000 Kontakten und über 1,2 rückerstrittenen Millionen Euro bestätigte sich die VZS erneut als wichtige und gefragte Anlaufstelle für Südtirols Verbraucher:innen.

Nennenswert unter den verschiedenen bearbeiteten Fällen sind vor allem jene, die einer Vielzahl von Verbraucher:innen große Sorgen bereiteten. Darunter fällt die Rückrufaktion von Citroen, welche in Italien über 164.000 Fahrzeuge wegen eines Defekts an den Airbags über mehrere Monate „stilllegte“. Ein weiterer schwerwiegender Fall zeichnete sich bei der Versicherungsgesellschaft FWU ab: 2024 verzeichnete sie finanzielle Schwierigkeiten und erfüllte zwei Stabilitätskriterien nicht mehr. In der Folge wurden den Versicherungsnehmern die vertraglichen Leistungen nicht ausgezahlt. Auch im Energiebereich ist von einer größeren aufgetretenen Problematik mit

dem Versorger Enel zu berichten. Dieser hatte den Verbraucher:innen plötzlich höhere Rechnungen zukommen lassen, ohne sie vorab angemessen über die anstehenden Änderungen der Vertragsbedingungen informiert zu haben.

In all diesen und vielen weiteren Fällen konnte die VZS Aufklärung und Hilfestellung bieten.

Die Verbraucherarbeit war 2024 aber auch von Fragen zur künstlichen Intelligenz, zur Nachhaltigkeit und zum Klimawandel – sprich zu Makrotrends – geprägt. Die VZS hat 2024 eine internationale Untersuchung zum Thema Nachhaltigkeit als Kriterium bei der Kaufentscheidung durchführen lassen. In Sachen künstliche Intelligenz stellte sich – auch im internationalen Austausch – die Frage, welche Chancen und Risiken diese in Zukunft für die Konsument:innen und für den Verbraucherschutz mit sich bringt.

Andere Themen waren auch 2024 wieder der Energiemarkt, der Bereich der Telefonie, die Versicherungen sowie die Fragen rund um die eigenen vier



Wände; auch Fragen rund um Preisteuerung und Gegenmaßnahmen lagen verstärkt im Fokus der Aufmerksamkeit.

Die Mitarbeiter:innen der VZS nahmen 2024 auch an zahlreichen Initiativen und Veranstaltungen teil und waren zu Weiterbildungen, an Schulen und Universitäten, in Gremien, bei Tagungen und vielen weiteren Events eingeladen, um die verschiedensten Aspekte der Verbraucherarbeit einzubringen.

Der Jahresbericht mit weiteren Details und Highlights steht hier zur Verfügung:

www.consumer.bz.it/de/jahresberichte-der-verbraucherzentrale

Im Test

Der neue Mystery-Box-Trend: Schnäppchen oder riskante Lotterie? Der Test des Europäischen Verbraucherzentrums (EVZ) Italien und der VZS



Eine „Mystery Box“ ist eine Schachtel, die ohne Angaben zum Inhalt verkauft wird. Der Kauf erfolgt in der Hoffnung, Gegenstände vorzufinden, die einen höheren Wert haben als der bezahlte Preis. Der Überraschungseffekt steht im Mittelpunkt dieser Erfahrung, die sich auch auf den sozialen Plattformen viral verbreitet hat. Das EVZ und die VZS haben beschlossen, das Phänomen durch einen Test genauer unter die Lupe zu nehmen und eine „Mystery Box“ zu kaufen.

Die Wahl fiel auf ein 3 kg schweres Paket, das angeblich aus Amazon-Rücksendungen bestand und zu einem Preis von 74,90 € plus 11,90 € Lieferspesen gekauft wurde. **Das Endergebnis war eine bittere Enttäuschung!** Das bestellte Paket enthielt 3 Schwimmmasken, eine Powerbank für Mobiltelefone und 2 Päckchen mit Möbelgriffen. Dies alles zu einem Preis, der weit über dem tatsächlichen Warenwert lag. Außerdem waren die Produkte größtenteils unbrauchbar oder sogar potenziell ge-

fährlich, da fast keines von ihnen die erforderliche CE-Kennzeichnung aufwies.

Die damit verbundenen Risiken sind in der Tat nicht gering. Erstens **schließen** die Unternehmen, die diese Art von Blindverkäufen anbieten, in ihren Vertragsbedingungen das gesetzlich garantierte **Rücktrittsrecht aus**, zumindest sobald der Inhalt der Packung geöffnet wurde. **Unzweifelhaft verstößt dies gegen europäisches und italienisches Recht und verwandelt den Kaufvertrag in eine echte Lotterie oder ein Glücksspiel.** Darüber hinaus umfassen die vorgesehenen Haftungsausschlüsse auch die **gesetzliche Gewährleistung für Mängel** und die **Haftung für gefährliche Produkte**. Dabei handelt es sich ebenfalls um unzulässige Klauseln.

Und zum Schluss die Frage: Lohnt es sich? - Spoiler: Nein!

Mit der Einschränkung der Verbraucherrechte geht nämlich die wahrscheinliche Enttäuschung nach dem Öffnen der „Mystery Box“ einher. Dazu trägt der undurchsichtige und intransparente Prozess, mit welchem die Produkte ausgewählt werden, bei. Anstatt die Produkte wieder in Umlauf zu bringen, scheint es, als wälze man einfach nur die Verantwortung für die Entsorgung solcher Waren auf die Verbraucher:innen ab.

Wer neugierig ist, kann sich das Öffnen unseres Testpaketes unter folgendem Link <https://www.youtube.com/watch?v=3MgWW9IJLEs> ansehen.

Finanzdienstleistungen

Geldanlagen

Welche Steuern zahlt man auf die verschiedenen Anlagentypen?

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Steuern zu bezahlen: die Stempelsteuer auf das Wertpapier-Depotkonto und die Steuer auf den Kapitalgewinn.

Die **Stempelsteuer** beträgt 0,2% pro Jahr auf den Wert des Wertpapierdepots.

Die **Steuer auf den Zins- und Kapitalgewinn** hat dagegen unterschiedliche Steuersätze, je nach Finanzprodukt.

Staatsanleihen haben einen vergünstigten Steuersatz von 12,5%; dieser wird auch angewandt, wenn man Anteile von einem Fonds besitzt, der nur Staatsanleihen im Portfolio hat.

Die meisten anderen Anlage-Produkte (Aktien, Obligationen privater Unternehmen, Aktienfonds, Festgeldanlagen, ...) werden hingegen mit 26% auf den Zins- oder Kapitalgewinn besteuert.

Andere Formen von Finanzprodukten, wie individuelle Sparpläne (PIR), Versicherungen und Pensionsfonds werden hingegen anders besteuert.

Bei Wertpapier-Depots in Italien werden beide Steuern automatisch abgeführt.

Wenn man z.B. 5.000 Euro zu 4% brutto auf ein Depotkonto legt, hat man am Ende eines Jahres einen Nettogewinn von 138 Euro. Bei einer Anlage in Staatspapiere mit derselben Bruttoverzinsung bleiben am Ende des Jahres hingegen 165 Euro netto als Gewinn übrig.

Konsumentenrecht & Werbung

Einseitige Vertragsänderung oder betrügerisches Verkaufsgespräch?

VZS: Jede Vertragsänderung muss schriftlich mitgeteilt werden!
Bei telefonischen Mitteilungen ist Skepsis angebracht

In letzter Zeit melden sich bei der VZS immer häufiger Verbraucher:innen, die ausgeklügelten Täuschungen der Telefonanbieter zum Opfer gefallen sind. Sie haben einen Anruf erhalten, der angeblich „vom eigenen Anbieter“ oder gar von einem „Verbraucherverband“ stammte: am Telefon wurden sie dann mit fragwürdigen Aussagen (z.B. einer anstehenden Vertragsänderung mit gleichzeitiger Tarifierhöhung) dazu überredet, den Anbieter zu wechseln. Der Anruf kam aber weder vom eigenen Telefonanbieter, noch von einem Verbraucherschutzverband, sondern von einem anderen Anbieter auf Kundenfang.

Sind einseitige Vertragsänderungen von Telefonanbietern überhaupt rechtens? Die Antwort lautet: **Ja, Telefonanbieter können Verträge einseitig ändern - allerdings mit einer schriftlichen Vorankündigung von mindestens 30 Tagen und unter Einschluss der Möglichkeit, den Vertrag kostenlos zu kündigen oder zu einem anderen Anbieter zu wechseln.** Dies ist vom Artikel 98-septies decies des Kommunikations-Kodex geregelt.

Das Ganze wird etwas komplizierter, wenn Ratenzahlungen im Spiel sind. Im Falle der Nichtannahme der Vertragsänderungen müssen Nutzer bei

vorzeitiger Kündigung weder Deaktivierungskosten noch Pönale zahlen. Wenn jedoch der Kauf von Produkten wie Modems, Mobiltelefonen, mobilen WLAN-Routern oder Aktivierungskosten mit dem Vertrag verbunden sind, werden diese Kosten fällig. Hierbei handelt es sich oft um hohe Beträge, die in der Regel auf 24/36/48 Raten aufgeteilt werden. Wenn also der Vertrag erst seit kurzem unterschrieben wurde und noch viele Raten anstehen, tendiert man dazu, die Vertragsänderung zu akzeptieren, um nicht den hohen Betrag der ausstehenden Raten in einer einzigen Rate zahlen zu müssen, oder um nicht über viele Monate hinweg Ratenzahlungen für ein nicht mehr aktives Angebot leisten zu müssen. Jede Art von **Änderung muss jedoch, wie erwähnt, den Nutzer:innen schriftlich mitgeteilt werden.**

Unser Tipp: Bleiben Sie solchen Anrufen gegenüber **skeptisch**, geben Sie am Telefon keine Zustimmung, und melden Sie solche Anrufe der VZS, ihren Anbieter und den zuständigen Behörden. **Die Anrufe mit einem höflichen, aber entschiedenen „Nein, danke“ zu beenden ist sicherlich die beste Option.**

Wohnen, Bauen & Energie

Stromkosten senken: Gut für Klima und Brieftasche



© Johannes Henio / Unsplash

Einfache Tipps mit großer Wirkung

Gerade im Haushalt gibt es viele Möglichkeiten, mit kleinen Maßnahmen den Stromverbrauch zu reduzieren. Hier einige wertvolle Tipps:

- **Geräte komplett ausschalten:** Elektrogeräte mit Standby-Modus wie Fernseher, Radio oder Kaffeemaschine sollten ganz ausgeschaltet werden, um unnötigen Stromverbrauch zu vermeiden.
- **Effizient kochen:** Kochtöpfe und Pfannen sollten an die Größe der Kochplatte angepasst sein. Zudem hilft es, mit geschlossenem Deckel zu kochen und die Restwärme der Herdplatte zu nutzen.

- **Spezialgeräte verwenden:** Schnellkochtöpfe, Eierkocher und andere energiesparende Geräte reduzieren die Kochzeit und sparen Strom.
- **Kühlgeräte optimal nutzen:** Nur abgekühltes Essen in den Kühlschrank oder die Gefriertruhe stellen, um den Energieverbrauch durch unnötiges Nachkühlen zu vermeiden.
- **Backofen clever einsetzen:** Vorheizen ist oft unnötig. Wer den Ofen frühzeitig ausschaltet und die Restwärme nutzt, spart Strom.
- **Sparsam waschen:** Waschmaschine und Geschirrspüler sollten nur voll beladen laufen, um maximale Effizienz zu gewährleisten.
- **Bügeln mit Bedacht:** Die richtige Feuchtigkeit der Wäsche erleichtert das Bügeln und spart Energie.
- **Natürlich trocknen:** Die günstigste und umweltfreundlichste Art, Wäsche zu trocknen, ist die frische Luft.

Energieverbrauch messen – Stromfresser entlarven

Zusätzlich können Haushalte mit speziellen Strommessgeräten ihren individuellen Verbrauch analysieren und gezielt Einsparpotenziale erkennen. Diese Messgeräte können bei der Verbraucherzentrale Südtirol sowie in vielen Gemeinden kostenlos ausgeliehen werden. So lassen sich versteckte Stromfresser auffindig machen und eliminieren.

Konsumentenrecht & Werbung

Strom- und Gasverträge am Telefon, an der Haustür sowie im Fernabsatz: 2025 bringt wichtige neue Regelungen

Die VZS: Mehr Sicherheiten für Verbraucher:innen in Aussicht, wir warten aber auf die Fakten!

Seit Anfang 2025 sind für Gas- und Stromverträge eine Reihe von neuen Bestimmungen in Kraft getreten. Von besonderer Bedeutung ist darunter jene Vorschrift, die vorsieht, dass die Einwilligung zum Abschluss eines Vertrages am Telefon nur dann gültig ist, wenn die Verbraucher:innen den Erhalt eines schriftlichen Dokuments mit allen entsprechenden Vertragsbedingungen bestätigt haben.

Die neuen Vorschriften (Beschluss Nr. 395/2024/R/com der Aufsichtsbehörde ARERA) zielen darauf ab, den Verbraucher:innen mehr Garantien und Transparenz zu gewährleisten. Dies sowohl bei der Vertragsunterzeichnung außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz (z. B. Verträge am Telefon), als auch in der Vertragsphase, z. B. wenn der Ver-

käufer Änderungen an den Bedingungen vornimmt. Einen kurzen Überblick der eingeführten Neuerungen:

- Die **Übermittlung der Vertragsunterlagen** muss auf Papier oder über einen anderen verfügbaren, zugänglichen und dauerhaften Datenträger (z. B. per Post, E-Mail oder App des Verkäufers usw.) erfolgen. Bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz abgeschlossen werden, ist der Verkäufer verpflichtet, die Haushaltskunden über die **Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel** zu informieren. Diese Kommunikationsmittel müssen den Austausch von schriftlichen Mitteilungen auf einem dauerhaften Datenträger ermöglichen, sowie das

Datum und die Uhrzeit der Mitteilung aufzeichnen.

- **Alle Mitteilungen an den Endkunden müssen außerdem klar und nachvollziehbar sein** (z. B. einseitige Vertragsänderungen).
- Die **Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften im Energiesektor** wurde von 14 auf 30 Tage verlängert.
- Die **Anbieter haften auch für Telemarketing- und Teleselling-Aktivitäten, mit denen sie Dritte (Makler, Agenturen usw.) beauftragen.**

Detailliertere Informationen abrufbar unter: <https://www.consumer.bz.it/de/strom-und-gasvertraege-am-telefon-der-haustuer-sowie-im-fernabsatz>

Finanzdienstleistungen

VZS vertritt Rentner vor dem Anlegerschiedsgericht (ACF): Bank zur Rückerstattung des Gesamtschadens verurteilt

Bank zur Rückerstattung des Gesamtschadens verurteilt

Im Februar 2023 wandte sich ein Rentner an die VZS, um Klarheit über die hohen Verluste bei seinen Geldanlagen zu erhalten. Die Verluste waren im Zusammenhang mit Finanzprodukten entstanden, die zwischen 2020 und 2022 gekauft wurden. Konkret handelte es sich um vier Unit-Linked-Versicherungen (Er-Lebensversicherungen, die mit Investmentfonds verknüpft sind) und ein Zertifikat (ist ein strukturiertes Finanzprodukt, das die Wertentwicklung eines Basiswerts wie Aktien, Indizes oder Rohstoffen nachbildet). Die insgesamt investierte Summe belief sich auf etwa 260.000 Euro, wovon ca. 200.000 Euro in die Unit-Linked-Versicherungen geflossen waren.

Besonders besorgniserregend war, dass der betroffene Anleger zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der ersten Versicherung bereits 89 Jahre alt war. Über ein langes Beschwerdeverfahren konnte die VZS die erforderliche Dokumentation sichern; aus dieser konkretisierte sich der Vorwurf an die Bank, sie sei zum einen ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen, und zum anderen würden die erworbenen Finanzprodukte nicht den Bedürfnissen des betagten Anlegers entsprechen. Da die Beschwerde ohne Erfolg blieb, reichte die VZS Rekurs beim Anlegerschiedsgericht der CONSOB (italienische Börsenaufsicht), dem Arbitro per le Controversie Finanziarie (ACF), ein.

Der ACF stimmte in wesentlichen Punkten der Argumentation der VZS zu. Die Bank wurde zur Rückerstattung der Verluste in Höhe von rund 41.000 Euro plus Aufwertung von ca. 7.000 Euro verurteilt.

Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen

★ ★ „Kaufe von Europa“ – Verbraucher:innen organisieren sich

Wie das ZDF berichtete, haben Verbraucher nach dem Vorbild Kanadas eine Bewegung gestartet, die den Konsum von Produkten aus Europa fördern soll, wobei bewusst Produkte aus den USA gemieden werden.

Die aktuelle us-amerikanische Politik eckt an; in Europa taucht die Frage auf, wie sich Konsument:innen dagegen wehren können. Ein Antwortversuch kommt von der Bewegung „Kaufe von Europa“ (BuyFromEU), eine aus einem Reddit-Forum entstandene Website (<https://www.goeuropean.org/>): diese listet lokale, europäische Alternativen zu Produkten und Marken aus den USA.

Das Projekt wird laut eigenen Angaben von rund 30 Freiwilligen betrieben. Sie verstehen unter Europa nicht nur die Europäische Union, sondern alle 46 Staaten des Europarats. Das junge Projekt finanziert sich aus privaten Spenden.

Sollten die USA ihre Zoll-Drohungen umsetzen und europäische Produkte mit Zöllen belegen, was in Europa Zölle auf amerikanische Produkte nach sich ziehen würde, käme zum politischen Aspekt auch der wirtschaftliche hinzu, und europäische Alternativen würden auch finanziell attraktiver.

Auch die Seite <https://buy-european.net/> bietet Informationen über Produkte aus Europa, ebenso sowie die App „Buy European“, welche das Abrufen dieser Informationen direkt über das Scannen des Strichcodes eines Produkts ermöglicht.

▲ FWU Life Insurance Lux: Liquidation angeordnet und Liquidator ernannt

Am 31. Januar 2025 hat das Bezirksgericht Luxemburg die Auflösung und Liquidation der FWU Life Insurance Lux S.A. angeordnet. Rechtsanwalt Yann Baden wurde zum Liquidator ernannt, um den Liquidationsprozess zu verwalten und die Interessen der Versicherungsnehmer zu wahren.

Wie geht es nun weiter

- **Forderungsanmeldung:** In den kommenden sechs Monaten wird der Liquidator den Versicherungsnehmer:innen eine vorausgefüllte Forderungsanmeldung zusenden. Diese ist auszufüllen und bis spätestens 31. Januar 2028 an den Liquidator zurückzusenden. Betroffene, die innerhalb der nächsten sechs Monate bzw. innerhalb 31.07.2025 keine Mitteilung erhalten, sollten sich aktiv beim Liquidator melden.
- **Bearbeitungsphase:** Nach dieser sechsmonatigen Frist folgt eine Bearbeitungsphase, die bis zu drei Jahre dauern kann.

- **Auszahlungen:** Erste Auszahlungen zugunsten der Versicherungsnehmer sind nach Abschluss der Bearbeitungsphase zu erwarten. Es ist jedoch zu beachten, dass die Auszahlungen längst nicht die Summe der eingezahlten Prämien erreichen, sondern maximal so hoch sein werden wie der zuletzt mitgeteilte Rückkaufswert ihres Vertrages. Dieser Wert ist in den letzten Jahresauszügen des Vertrages unter dem Punkt "valore di riscatto" abzulesen.

Betroffenenliste der VZS

Die VZS hat eine Betroffenenliste erstellt, um Verbraucher:innen direkt via Mail mit den aktuellsten Informationen versorgen zu können. Wer sich diesbezüglich noch nicht an die VZS gewandt hat, kann sich unter folgender Mail Adresse melden und sich in die Betroffenenliste eintragen lassen: info-fwu@verbraucherzentrale.it.

Vorsicht vor Fake-Lösungsvorschlägen: Aktuell gibt es keine schnelle Möglichkeit, den eigenen Versicherungsvertrag aufzulösen oder Teilauszahlungen zu beantragen.



🍴 Nüsse, Trockenfrüchte und Wildpilze: nun mit Angabe der Herkunft

Seit 1. Januar 2025 gelten im Sinne der „Farm to Fork“ Strategie für die Vermarktung von frischem Obst, Gemüse, Bananen und getrockneten Erzeugnissen in der EU neue zusätzliche Regeln.

So muss nun auch für Trockenfrüchte, Nüsse, Wildpilze und küchenfertige Produkte das Ursprungsland verpflichtend angegeben werden. Diese Bestimmung gilt neben anderen für Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Pistazien und Pinienkerne ohne Schale; Mischungen von tropischen

Kurz & bündig · Kurz & bündig

Nüssen; Mischungen von anderen Schalenfrüchten; getrocknete Früchte (Äpfel, Aprikosen, Birnen, Pflaumen u.a.); getrocknete Feigen; getrocknete Weintrauben; getrocknete Zitrusfrüchte; Mischungen von getrockneten Früchten mit exotischen getrockneten Früchten; Mischungen von getrockneten Früchten mit Schalenfrüchten; frische und reife Bananen; nicht gezüchtete Pilze (darunter Steinpilz, Pfifferling und Trüffel); frische, ausgelöste Kerne von Hülsenfrüchten sowie küchenfertiges Obst und Gemüse. Bei Letzteren handelt es sich um Produkte, die für den unmittelbaren Verzehr in frischem oder gekochtem Zustand bestimmt sind und deren Verarbeitung über das reine Zuschneiden hinausgeht.

Für die jeweiligen Mischungen gilt: wenn die einzelnen Zutaten der Mischung aus mehr als einem Land stammen, sind die Angaben „EU“, „Nicht-EU“ bzw. „EU und Nicht-EU“ zulässig.

🌿 Die Chemikalie BPA wird in Lebensmittelverpackungen verboten

Die Chemikalie Bisphenol A (BPA) wird in der Kunststoffindustrie für die Herstellung von Polycarbonaten und Epoxidharzen verwendet. Aus Polycarbonaten bestehen üblicherweise Wasserspender, Vorratsdosen, Trinkflaschen und Mehrweg-Getränkeflaschen. Epoxidharze dienen als Innenbeschichtung u.a. in Getränke- und Konservendosen.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat die Sicherheit von Bisphenol A 2023 neu bewertet: aufgrund der aufgenommenen Konzentrationen stelle BPA für Verbraucher:innen aller Altersgruppen ein **Gesundheitsrisiko** dar. Es könne sich schädlich auf das Immunsystem und das hormonelle Gleichgewicht auswirken sowie das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen erhöhen. Die EFSA senkte die duldbare tägliche Aufnahmemenge für BPA um den Faktor 20.000 ab und forderte die EU-Kommission zu weiteren Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung auf.

Vor diesem Hintergrund beschloss die EU-Kommission ein **weitgehendes Verbot von BPA in Lebensmittelverpackungen**. Lebensmittelkontaktmaterialien, die mit BPA hergestellt wurden, dürfen daher nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Für die meisten Materialien gilt eine Übergangsfrist von 18 Monaten (bis Juli 2026), für bestimmte Materialien, etwa Fisch-, Obst- und Gemüsedosen, von 36 Monaten (bis Januar 2028).

Die Unternehmen müssen ihre Produktion nun relativ rasch auf neue, BPA-freie Materialien umstellen. Als mögliche Alternativen werden Polymere aus Zellulose oder pflanzlichen Ausgangsstoffen, als unbedenklich geltende Kunststoffe sowie Mehrweg-Lösungen aus Glas oder Edelstahl genannt.

Einerseits begrüßen Verbraucherschutzorganisationen das schon lange geforderte Verbot, andererseits üben sie Kritik daran, dass dieses Verbot erst jetzt komme. Verbraucher:innen seien dadurch über Jahre hinweg unnötig gefährdet worden.

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

 Kann man Käse einfrieren?

Manche Käsearten eignen sich zum Einfrieren, andere jedoch nicht. Temperaturen von -18°C wirken sich nämlich je nach Käseart unterschiedlich stark auf den Geschmack und die Konsistenz aus.

Hartkäse wie Parmesan oder Pecorino und Schnittkäse mit fester Konsistenz (z.B. Emmentaler) eignen sich gut zum Einfrieren. Sie lassen sich im Ganzen, in Scheiben oder Stücke geschnitten oder gerieben einfrieren. Butterpapier zwischen den Käsescheiben verhindert ein Zusammenkleben. Parmesan sollte gerieben werden, da er sonst beim Wiederauftauen bröckelt. Auch **halbfeste Schnittkäse** (z.B. Asiago, Fontina) und **Blauschimmelkäse ohne Rinde** lassen sich gut einfrieren.

Im Unterschied dazu sollte man **Käse mit einer Schimmelrinde** nicht einfrieren. Die Rinde sieht nach dem Einfrieren und Wiederauftauen nämlich ziemlich unappetitlich aus. Weichkäse (z.B. Camembert, Brie) entwickeln aufgrund ihres höheren Wassergehalts größere Eiskristalle und werden nach dem Einfrieren und Wiederauftauen schmierig. Noch mehr Wasser enthalten **Frischkäse, Hüttenkäse, Ricotta, Quark und Mozzarella**. Beim Einfrieren und Wiederauftauen leidet ihre Konsistenz und sie werden flockig. Auch griechischer Feta eignet sich weniger gut zum Einfrieren.

Im Gefrierschrank hält sich eingefrorener Käse bis zu drei Monate. Gefrorenen Käse taut man am besten langsam im Kühlschrank wieder auf. Bei Zimmertemperatur würde er sich zu schnell erwärmen und zu viel Flüssigkeit verlieren. Einmal aufgetauter Käse sollte rasch verbraucht werden.

 **Wie steht es um entalkoholisierten Wein?**

Im Trendreport Ernährung 2025 (Herausgeber: Nutrition Impact Hub) wird der alkoholfreie und alkoholreduzierte Genuss als siebtwichtigster Trend angeführt. Alkoholfreies Bier hat sich mittlerweile etabliert und auf dem deutschen Biermarkt einen Absatzanteil von sieben Prozent erreicht. Bei Wein gibt es aber noch Nachholbedarf.

Zwar sind bereits alkoholfreie Rosé-, Weiß-, Rot- und Schaumweine erhältlich. Noch können diese geschmacklich aber nicht mit ihren alkoholhaltigen Vorbildern mithalten. Dies liegt daran, dass Alkohol

ein Geschmacksträger für Aromen ist. Wird der Alkohol nachträglich entfernt, hat man unweigerlich geschmackliche Einbußen. Zudem gehen durch das Entalkoholisierungsverfahren Aromen verloren.

Auch entalkoholisierter Wein muss zunächst einen Gärprozess durchlaufen. Üblicherweise wird dieser vorzeitig gestoppt, so dass zwar der Weingeschmack schon entwickelt, der Zucker aber noch nicht vollständig zu Alkohol umgewandelt ist. Auf diese Weise fungiert der Restzucker als Geschmacksträger, zudem ist die zu entfernende Alkoholmenge geringer. Die aktuell gängige Methode ist die Vakuumdestillation. Der Wein wird im Tank unter Vakuum auf eine Temperatur von 30 bis 35 Grad Celsius erwärmt, damit der Alkohol sich verflüchtigt. Dank der niedrigen Temperaturen bleiben die Aromen besser erhalten. Alkoholfreie Weine dürfen definitionsgemäß maximal 0,5 Volumsprozent Alkohol enthalten. Die meisten entalkoholisierten Weine enthalten rund 0,25 Volumsprozent - das ist weniger, als ein Fruchtsaft enthalten kann.

 Aktion Seilbahnsommer 2025

Vor kurzem wurde die Aktion Seilbahnsommer 2025 vorgestellt. Wie bereits in der Sommersaison 2024, erhalten auch heuer alle Inhaber eines Südtirol Pass einen Preisnachlass von mindestens 30 Prozent bei über 60 Lift- und Seilbahnunternehmen Südtirols.

Um in den Genuss des vorgesehen Preisnachlasses zu kommen, muss man Inhaber eines Südtirol Pass, Euregio Family Pass, Südtirol Pass abo+, Südtirol Pass 65+ bzw. Südtirol Pass free (künftig ein südtirolmobil-Fixpreisabo) sein.

Südtirol-Pass-Kunden, die bereits 2024 einen Aufkleber erhalten haben, können diesen auch 2025 nutzen. Wer den Aufkleber entfernt oder 2024 nicht per Post erhalten hat, kann in den südtirolmobil-Infopoints ein Duplikat anfordern.

Wichtig: An den Kassen der teilnehmenden Lift- und Seilbahnunternehmen muss samt den Südtirol Pass (mit Aufkleber) auch ein entsprechender Ausweis vorgezeigt werden, um den Preisnachlass zu erhalten.

Weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.suedtirolmobil.info/de/seilbahnsommer-2025>

 **Steuervergünstigung „Erstwohnung“: Einführung einer Zwei-Jahres-Frist für den Verkauf der alten Wohnung**

Gute Nachrichten für Verbraucher:innen, die bereits eine neue Erstwohnung gekauft haben, es aber nicht schaffen, in einem Jahr ihre alte Immobilie zu verkaufen

Durch das Haushaltsgesetz 2025 ist eine wichtige Neuheit in Bezug auf die Steuervergünstigungen für den Kauf der Erstwohnung eingeführt worden. Verbraucher:innen wird für den Verkauf einer bereits im Besitz befindlichen Immobilie mehr Zeit gewährt, ohne dafür die Steuervergünstigung von 2% Registersteuer zu verlieren.

Diese Änderung betrifft:

- Verbraucher:innen, die ab dem 1. Jänner 2025 einen notariell beglaubigten Kaufvertrag abschließen werden;
- Verbraucher:innen, die im Jahr 2024 einen notariell beglaubigten Kaufvertrag abgeschlossen, aber ihre alte Wohnung bis zum Ende des Jahres nicht verkauft haben.

Von der Verlängerung der Frist sind ausgeschlossen: Verbraucher:innen, die den notariell beglaubigten Kaufvertrag vor dem 1. Jänner 2025 abgeschlossen und die von der alten Regelung vorgesehenen Einjahresfrist für den Verkauf der alten Wohnung bereits überschritten haben.

Um in den Genuss dieser Begünstigungen zu kommen, müssen jedoch auch die gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Detaillierte Informationen dazu erhältlich unter:

<https://www.consumer.bz.it/de/steuerverguenstigung-erstwohnung-einfuehrung-einer-zwei-jahres-frist-fuer-den-verkauf-der-alten>

Impressum

Herausgeber: ISSN 2532-3555

Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen

Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 941467

info@verbraucherzentrale.it · www.verbraucherzentrale.it

Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995

Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe

Verantwortlicher Direktor: Diego Clara

Redaktion: Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero, Lisa Orlandini

Koordination & Grafik: ma.ma promotion

Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale

Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.

Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier



Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol
im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des
Verbraucherschutzes in Südtirol.

Erhält Beitrag der Abteilung für Verlagswesen des Ministerratspräsidiums sowie von den SteuerzahlerInnen durch die Zuweisung der 5 Promille der Einkommenssteuer.

Mitteilung gemäß Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechteinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 94 14 67
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92).

Die Verbraucherzentrale hilft jährlich über 40.000 VerbraucherInnen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der KonsumentInnen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung.

Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

Unsere Geschäftsstellen:

- Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreiner Straße. 2, 0471-975597, Mo-Fr 9:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00
- Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Zwölfmalgreiner Str. 2, 0471-980939, Mo-Do 8:00-16:00, Fr 8:00-12:00
- Außenstellen**
 - Brixen**, Romstraße 7 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9:00-12:00 (+14:00-17:00*)
 - Bruneck**, Lampi Strasse 4 (ehemaliges Rathaus) (0474-551022) Mo: 9:00-12:00+14:00-17:00, Mi+Do: 9:00-12:00
 - Gadertal**, St. Martin /Picolein 71 (0474-524517) 2. und 4. Dienstag im Monat 9:00-12:00
 - Klausen**, Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9:00-12:00
 - Lana**, Maria-Hilf-Str. 5, (0473-567702-03), 1. Mo im Monat 15:00-17:00
 - Mals**, Bahnhofstraße 19 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14:00-17:00
 - Meran**, Goethestraße 8 (Zugang: O.-Huber-Str. 84) (0473-270204), täglich von 9:00-12:00, Mi 14:00-17:00
 - Neumarkt**, Rathausring 3 (331-2106087), Do 15:00-17:00
 - Passeier**, St. Leonhard, Passeiererstraße 3 (0473-659265), Montag von 15:00-17:00
 - Schlanders**, Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Sterzing**, Neustadt 21 (0472-723788), Mo von 9:00-12:00
 - Partnerstelle:** CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it*nur auf Vormerkung
- Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Zwölfmalgreiner Str. 2, 0471-941465, Mi + Do 10:00-12:00 + 15:00-17:00
- Verbrauchermobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
- Zweiterhandmarkt für VerbraucherInnen:** V-Market, Bozen, Pieve Str. 7A, 0471-053518, Mo 14:30-18:00, Di-Fr 9:00-12:30 + 14:30-18:00, Sa 9:00-12:30

Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!

Unser Angebot: (Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)

Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektromog (4)
- TV-Verbrauchersendung „Pluspunkt“:
2. Mit/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol
- Radio-Verbrauchersendung
„Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

@Online-Angebote

- VerbraucherInnen-Portal
www.verbraucherzentrale.it (aktuelle Infos, Marktübersichten, Online-Rechner, Musterbriefe und vielem mehr)
- www.onlineschlichter.it
- Europäische Verbraucher-Infos:
www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch:
www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet:
www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen): www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS_BZ
- Instagram: vzs.ctcu

Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Mo 9:00-12:00 + 14:00-17:00, 0471-301430)
- Kondominium (1)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Untericht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbrauchertemen (1)

weitere Service-Angebote:

- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it

Aktuelle Termine:

11. April 2025, 9.00 - 13.00 Uhr

Internationale Tagung:

Auf dem Weg zu einem
Landesklimagesetz
www.climateaction.bz

Ort: Sparkasse Academy, Tagungssaal,
Sparkassenstr. 16, BZ

Verbrauchermobil



April

07	09:30 – 11:30 Vöran, Dorfplatz
08	09:30 – 11:30 Burgstall, Rathausplatz 15:00 – 17:00 Naturns, Burggräfler Platz
11	09:30 – 11:30 Villanders, Rathausplatz
15	09:30 – 11:30 Kaltern, Marktplatz
16	09:30 – 11:30 Prad, Hauptplatz 15:00 – 17:00 Hafling, Rathausplatz
22	09:30 – 11:30 Eppan, Weber-Tyrol-Platz
30	09:30 – 11:30 Gossensass, Ibsen-Platz 15:00 – 17:00 Bruneck, Graben

Mai

01	10:00 – 14:00 Völs, ASGB/Festplatz
02	09:30 – 11:30 St. Walburg, Parkplatz Altenheim 15:00 – 17:00 Meran, Sandplatz
06	09:30 – 11:30 Karthaus, Hauptstr. 42, Tourismusverein
07	09:30 – 11:30 Sterzing, Stadtplatz
09	09:30 – 11:30 Toblach, Rathausplatz
10	09:00 – 11:00 Tiers, Dorfplatz

Verbraucherzentrale Südtirol
Centro Tutela Consumatori Utenti

5% Danke Grazie

Steuernummer | Codice fiscale 94047520211